



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revisionen der M M in D, vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg jeweils vom 27. Mai 2016, 1) ZI LVwG-1-339/R13-2015 und 2) ZI LVwG-1-340/R13-2015, betreffend Übertretungen des Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Erkenntnisse werden wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Das Land Vorarlberg hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 2.212,80 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit den angefochtenen Erkenntnissen wurde der Revisionswerberin - im Beschwerdeverfahren - zur Last gelegt, am 9. und am 13. Februar 2015 in D an näher bezeichneten Orten andere Personen zum Betteln in einer organisierten Gruppe veranlasst zu haben, indem sie von diesen drei namentlich genannten Personen das erbettelte Geld abkassiert habe. Die Revisionswerberin habe dadurch in zwei Fällen § 15 Abs 1 lit e iVm § 7 Abs 2 lit a des Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetzes verletzt und es wurden über sie Geldstrafen von jeweils € 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg (LVwG) für nicht zulässig.
- 2 Begründend führte das LVwG aus, die Revisionswerberin sei zu den Tatzeitpunkten Mitglied einer Bettlergruppe, bestehend aus ihr und vier weiteren - namentlich genannten - Personen gewesen. Die Mitglieder der Bettlergruppe seien vor den Tatzeitpunkten regelmäßig gemeinsam im Innenstadtbereich von D beim Betteln angetroffen worden. Die Anreise nach D



sei immer gemeinsam erfolgt; dort sei der örtliche Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit immer der Mpark gewesen. Von dort aus seien die Mitglieder der Bettelgruppe in Richtung Innenstadt ausgeschwärmt und hätten ihre - stets gleichen - Bettelstandorte bezogen. Alle Beteiligten hätten dabei in derselben Weise, nämlich sitzend mit einem vorgehaltenen Becher, gebettelt. Die Revisionswerberin sei während des Bettelns oftmals zu den anderen Mitgliedern der Bettelgruppe hingegangen und habe mit diesen kommuniziert, woraufhin die Bettlerinnen aufgestanden seien und der Revisionswerberin irgendwohin gefolgt seien, zumeist in den Mpark. Es sei immer die Revisionswerberin gewesen, die zu den anderen Mitgliedern der Bettlergruppe hingegangen sei, nie ein anderes Mitglied.

Am 9. Februar 2015 seien die Revisionswerberin und eine weitere - namentlich genannte - Person der Gruppe, welche beide nicht gebettelt hätten, in der Innenstadt von D gezielt von Bettlerin zu Bettlerin gegangen. Drei Bettlerinnen seien ihr und ihrer Begleiterin auf die Toilette des Mparkes gefolgt. Dort hätten die Revisionswerberin und ihre Begleiterin das erbettelte Geld von den anderen Bettlerinnen abkassiert.

Am 13. Februar 2015 habe die Revisionswerberin gemeinsam mit einer anderen Person drei Bettlerinnen gezielt „abgeklappert“ und sie hätten das erbettelte Geld übergeben erhalten. Anschließend hätten die Revisionswerberin und ihre Begleiterin die Filiale einer Bank aufgesucht und die Revisionswerberin habe einen Geldbetrag von € 150 an ihre Mutter nach Rumänien überwiesen.

- 3 Aufgrund dieses Sachverhalts folgte das LVwG rechtlich, die Revisionswerberin habe durch ihr Verhalten (Abkassieren des erbettelten Geldes von anderen Mitgliedern einer Bettlergruppe) den Tatbestand des § 7 Abs 2 lit a Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz gesetzt und sei daher mit entsprechenden Geldstrafen zu sanktionieren gewesen.
- 4 Gegen diese Entscheidungen richten sich die vorliegenden außerordentlichen Revisionen, die wegen ihres sachlichen und persönlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung verbunden wurden.



- 5 In ihnen wird in der Zulässigkeitsbegründung im Wesentlichen übereinstimmend geltend gemacht, es liege bis dato zur Anwendung und Auslegung der Bestimmung des § 7 Abs 2 lit a des Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetzes keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Der herangezogene Verwaltungsstraftatbestand pönalisieren Verhaltensweisen, die als Veranlassung zum Betteln in einer organisierten Gruppe bezeichnet werden. Aus dem Gesetzeswortlaut sei weder ersichtlich, wann eine „organisierte Gruppe“ vorliege, noch, welche Verhaltensweisen als „Veranlassung“ anzusehen seien. Beides müsse durch Auslegung ermittelt werden, weshalb Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlägen.
- 6 In der Sache argumentieren die Revisionen, die Revisionswerberin könne aufgrund der Tatsache, dass sie auch selbst gebettelt habe, nicht nach § 7 Abs 2 Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz bestraft werden. Im Übrigen könnten die festgestellten Verhaltensweisen der Revisionswerberin nicht als „Veranlassung“ zum Betteln gewertet werden. Auch habe fallbezogen keine „organisierte Gruppe“ vorgelegen, weil von einer solchen nur dann gesprochen werden könne, wenn hinter bettelnden Personen organisierte Strukturen von bestimmter Qualität bzw Intensität bestünden. In der Regel werde dies der Fall sein, wenn erbetteltes Geld aufgeteilt oder an Dritte abgegeben werden müsse. Ansonsten würde jede wechsel- bzw gegenseitige Unterstützung von bettelnden Personen als organisiertes Betteln gewertet werden. Die Übergabe von Geld von einer bettelnden Person an die andere - wie im vorliegenden Fall - sei hingegen für sich genommen kein verpöntes Verhalten, schließlich gelte es die dahinterliegende Intention zu ermitteln, was im gegenständlichen Fall unterlassen worden sei. Wäre dies geschehen, so hätte hervorgebracht werden können, dass das Geld an die Revisionswerberin übergeben worden sei, damit diese für die Bettlerinnen Zigaretten und Essen kaufe. Von einem „Abkassieren“ könne daher nicht ausgegangen werden.
- 7 Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie den Ausführungen der Revision entgegentrat.



Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

8 Die Revisionen sind im Sinne ihrer Zulässigkeitsbegründungen zulässig und sie sind auch begründet.

9 Die maßgeblichen Bestimmungen des Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl Nr 1/1987 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl Nr 61/2013, lauten auszugsweise:

„§ 7

Bettelverbot

(1) Es ist verboten, an öffentlichen Orten oder im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung wie folgt zu betteln:

a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten, Nachgehen oder Beschimpfen;

b) unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person;

c) als Beteiligter einer organisierten Gruppe.

(2) Weiters ist es verboten,

a) eine Person zum Betteln in einer organisierten Gruppe zu veranlassen oder sonst das Betteln durch eine Gruppe zu organisieren oder

b) - soweit dies nicht bereits von der lit. a erfasst ist - eine unmündige minderjährige Person zum Betteln zu veranlassen. [...]

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

a) [bis] c) [...]

d) dem § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 lit. b [...] zuwiderhandelt [...]

e) dem § 7 Abs. 2 lit. a zuwiderhandelt,

[...]“

10 In den Gesetzesmaterialien (RV Nr 75/2013, 29. GP, 9) wird zu diesen Bestimmungen unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Von einer organisierten Gruppe ist jedenfalls auszugehen, wenn drei oder mehrere Personen systematisch (in organisatorischer, inhaltlicher oder



funktioneller Hinsicht) betteln. Systematisch wird beispielsweise gebettelt, wenn eine Gruppe von Personen gemeinsam mit einem Fahrzeug zu den Orten anreist, an denen gebettelt werden soll, oder wenn nach demselben Muster gebettelt wird oder wenn der Bettelertrag unter den Bettlern aufgeteilt wird oder (teilweise) an Dritte abgegeben werden muss.

Als organisierte Gruppe gelten insbesondere sogenannte Bettlerbanden.

Zu § 7 Abs. 2:

Im Unterschied zu § 7 Abs. 1, der an die bettelnde Person gerichtet ist, erfasst der § 7 Abs. 2 die Personen, die das Betteln organisieren bzw. veranlassen.

Zu lit.a:

Zum einen ist es verboten, eine andere Person zum Betteln in einer organisierten Gruppe (im Sinne des Abs. 1 lit. c) zu veranlassen. Ein Veranlassen liegt beispielsweise vor, wenn eine Person (z.B. ein Bettelorganisator) eine andere Person mit dem Betteln beauftragt oder das Betteln anordnet oder eine andere Person sonst dazu bringt, dass sie bettelt.

Zum anderen sind auch sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Organisieren des Bettelns durch eine Gruppe stehen, verboten. Solche Handlungen können beispielsweise organisatorische Maßnahmen, die dem Aufbau und der Erhaltung einer gewissen Bettellogistik dienen, wie die Bereitstellung von Fahrzeugen zur Anreise an Orte, an denen gebettelt werden soll, oder die Übernahme und Verwahrung oder Veranlagung des erbettelten Geldes; weiters auch Maßnahmen, wie die (passive) Anwerbung von Personen zum Betteln, ohne sie zum Betteln zu veranlassen (z.B. durch Aufruf im Internet).“

- 11 § 7 Abs 1 und 2 des Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetzes verbieten unterschiedliche (qualifizierte) Formen der Bettelei, wobei die Tatbestände des § 7 Abs 1 leg cit die bettelnden Personen selbst erfassen, während § 7 Abs 2 leg cit auf Personen zielt, die bestimmte Formen der Bettelei veranlassen oder sonst organisieren.
- 12 Entgegen dem Revisionsvorbringen lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass Personen, die selbst betteln und dadurch allenfalls Tatbestände des § 7 Abs 1 des Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetzes erfüllen, nicht auch nach § 7 Abs 2 leg cit strafbar sein können. Gegen die von der Revision eingenommene Sichtweise spricht, dass die Tatbestände der in Rede stehenden Normen unterschiedliche - verpönte - Verhaltensweisen im Zusammenhang mit



der Bettelei im Blick haben, daher auch verschiedene Schutzzwecke erfüllen und einander insofern nicht ausschließen oder konsumieren.

- 13 Keine Berechtigung kommt der Revision auch insoweit zu, als sie in Zweifel zieht, dass im gegenständlichen Fall ein Betteln in einer organisierten Gruppe vorlag. Dass, wie die Revision vermeint, von einer organisierten Gruppe nur dann gesprochen werden könne, wenn die einzelnen Mitglieder der Gruppe das erbettelte Geld abgeben müssen (also auf sie Druck oder Zwang zur Abgabe des Geldes ausgeübt wird), trifft nicht zu. Entscheidend ist vielmehr, dass die Bettelei von zumindest drei oder mehreren Personen (in organisatorischer, inhaltlicher oder funktioneller Hinsicht) systematisch erfolgt. Die Gesetzesmaterialien nennen als Beispiele für ein derartiges, systematisches Vorgehen etwa die gemeinsam organisierte Anreise zu den Orten, an denen gebettelt wird, oder ein gemeinsames Muster, nach dem gebettelt wird. All dies trifft auch im gegenständlichen Fall zu, in dem nach den Feststellungen des LVwG die Anreise zum Bettelort gemeinsam stattgefunden hat, die Bettlerinnen sich von einem zentralen Sammelort zu ihren jeweiligen Bettelstandorten begeben haben, dort nach gleichem Muster gebettelt haben und letztlich das erbettelte Geld an die Revisionswerberin (und ihre Begleiterin) übergeben haben. Zu Recht konnte daher fallbezogen von einer Bettelei in einer organisierten Gruppe ausgegangen werden.
- 14 Zutreffend bestreitet die Revision aber, dass das im Spruch der Straferkenntnisse angelastete Tatverhalten der Revisionswerberin, nämlich das Abkassieren der erbettelten Gelder von mehreren Bettlerinnen, als „Veranlassen“ zum Betteln in einer organisierten Gruppe gewertet werden kann. Ein Veranlassen setzt voraus, dass die Täterin oder der Täter ein Verhalten setzt, das andere Personen dazu bringt, in einer organisierten Gruppe zu betteln. Beispielhaft wird in den zitierten Gesetzesmaterialien angeführt, dass ein Veranlassen etwa vorliegt, wenn eine Person (zum Beispiel ein Bettelorganisator) eine andere Person mit dem Betteln beauftragt oder das Betteln anordnet oder eine andere Person sonst dazu bringt, zu betteln. Das Abkassieren von erbettelten Geldbeträgen bedeutet hingegen für sich genommen noch nicht, dass die betreffende Person andere zum Betteln in einer



organisierten Gruppe veranlasst hat, könnte es sich dabei doch nur um eine Hilfstätigkeit im Rahmen einer organisierten Bettellei handeln, in der andere als Veranlassende agieren.

- 15 Das LVwG hat das Tatverhalten der Revisionswerberin somit einem Tatbestand der Verwaltungsvorschrift unterstellt, der durch die Tat nicht erfüllt worden ist, wodurch es seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet hat.
- 16 Bei diesem Ergebnis braucht nicht abschließend behandelt zu werden, ob die Tat den weiteren Tatbestand des § 7 Abs 2 lit a Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz erfüllt hat, nämlich das verbotene Betteln durch eine Gruppe zu organisieren. Der Vollständigkeit halber ist jedoch anzumerken, dass die Übernahme und Verwahrung oder Veranlagung des erbettelten Geldes in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich als Beispiele für verpönte organisatorische Maßnahmen genannt werden. Wäre daher davon auszugehen, dass die Revisionswerberin nicht bloß als Geldbotin gehandelt hat, sondern ihr Tatbeitrag darin bestanden hat, die Gruppe mit einem gewissen Maß an Eigenständigkeit (mit) zu organisieren, die erbettelten Geldbeträge zu kassieren und anschließend darüber zu verfügen, so könnte darin eine Organisationstätigkeit im Sinne des § 7 Abs 2 lit a 2. Tatbestand des Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetzes gesehen werden. Ein derartiger Vorwurf wurde der Revisionswerberin in den angefochtenen Erkenntnissen aber nicht hinreichend konkret angelastet.
- 17 Die angefochtenen Erkenntnisse waren deshalb gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.
- 18 Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 22. November 2016